

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 17. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. I S.66) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S.640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 11. September 2017 die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle städtischen Grün- und Freizeitanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Bolz- und Sportplätze.

(3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Türe, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, des weiteren Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Schaukästen, Anschlagtafeln, Litfaßsäulen.

§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

(1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung. Des Weiteren gelten sie nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 Plakatanschlätze anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder dies veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Verpflichtung trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten oder Darstellungen hingewiesen wird.

(4) Die Verwaltungsbehörde kann für allgemeine Veranstaltungswerbung und für die Werbung politischer Parteien und Gruppierungen zu Wahlen und sonstigen Veranstaltungen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 für eine begrenzte Anzahl von Plakaten bzw. Anschlägen, einen begrenzten Zeitraum sowie für bestimmte Gebiete zulassen, sofern das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Eltville am Rhein bleiben unberührt.

§ 4

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Straßen

(1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen, die älter als vierzehn Jahre sind, genutzt werden, wenn diese das Spielen des oder der Kinder fördern oder Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen.

(3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Es ist insbesondere verboten, Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten oder zu befahren, Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen, Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen sowie in den Anlagen zu nächtigen. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt.

(4) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

(5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Mitführen von Tieren verboten.

(6) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen darf nicht geraucht werden.

(7) Auf Kinderspielplätzen, auf Bolzplätzen, auf der Skateranlage, auf dem Zentralen Omnibusbahnhof in Eltville einschließlich des Mälzereiweges inkl. Grünanlagen, im Stadtpark Marixgarten und Parkanlagen Steinheimer Straße, auf dem Bischof-Kilian-Platz und dem Freizeitgelände Bachhöller Weg ist es verboten, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen. Ausnahmen können anlässlich öffentlicher Feste oder sonstigen Veranstaltungen behördlich genehmigt werden, wenn der betreffende Bereich Teil des Fest- oder Veranstaltungsgeländes ist. Eine anlässlich eines Festes oder einer sonstigen Veranstaltung erteilte behördliche Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke gilt als Ausnahmegenehmigung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5

Fütterungsverbot

Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben oder das Auslegen und Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 6

Hunde

(1) In allen städtischen Grün- und Freizeitanlagen (Stadtpark Marixgarten, Steinheimer Straße, Trimm-Dich-Pfade), Sportstätten, in dem Gelände Kurfürstliche Burg, an den Weinprobierständen, im Bereich des Rheinufer zwischen der Kurfürstlichen Burg und der Unterführung Parkplatz Rheinallee Erbach, auf dem Leinpfad, auf dem Marktplatz (inkl. Rosengasse und Martinsgasse) zwischen Rheingauer Straße und Platz von Montrichard, in der Fußgängerzone Schwalbacher Straße und im Bereich des Wildsauplatzes Martinthal sind Hunde an der Leine zu führen. Während der Brut- und Setzzeit von März bis Juli gilt dies ebenso im Wald und in freier Natur. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 Meter.

(2) In den touristischen Saisonmonaten (1. April bis 30. September) sind über den Abs. 1 hinaus im Bereich der Altstadt südlich der Bahnlinie zwischen Matheus-Müller-Straße und Weinhohle/Gutenbergplatz/Freygässchen Hunde an der Leine zu führen

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 gilt nicht in Bezug auf Blindenhunde, Behindertenbegleithunde oder Diensthunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 7

Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer hat sein Haus mit der vom Magistrat der Stadt Eltville am Rhein festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummerierung auf eigene Kosten. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren nach Erteilung der Baugenehmigung mitgeteilt.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden.

§ 8

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch:

1. bestimmte Formen des Bettelns
 - aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung,
 - Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 - organisiertes beziehungsweise bandenmäßige Betteln, Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
 - Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,
 - Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,
 - Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,
2. wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,
3. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen) und
4. Verrichten der Notdurft.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 3 Abs. 3 als Verantwortlicher, Veranlasser oder als Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlügen und Darstellungen hingewiesen wird, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 Abs.1 die Plakatanschlüge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt und/oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
4. entgegen § 4 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.

5. entgegen § 4 Abs. 3 sich so verhält, dass die bestimmungsgemäße Benutzung öffentlicher Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt wird.
6. entgegen § 4 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Motorwäsche von Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Öl wechselt oder eine Behandlung mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt.
7. entgegen § 4 Abs. 5 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Tiere mitführt
8. entgegen § 4 Abs. 6 auf Kinderspielplätzen raucht.
9. Entgegen § 4 Abs. 7 auf den dort genannten Flächen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet.
10. entgegen § 5 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder ausstreut.
11. entgegen § 6 Hunde nicht an der Leine führt, keine ausreichenden Hundekotbeutel oder ein anderes Mittel zur Aufnahme und Transport von Hundekot mitführt und/oder abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
12. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als Hauseigentümer sein Haus nicht mit der vom Magistrat der Stadt Eltville am Rhein festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen Satz 2 der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hausnummer nicht nachkommt.
13. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 als Hauseigentümer nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, gut lesbar ist.
14. entgegen § 8 Abs. 1 ein Verhalten nach den Nummern 1 – 4 ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Oktober 2004 sowie deren Änderungsverordnungen vom 30.03.2009 sowie vom 03.07.2013 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den 12. September 2017

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister